

Dr. Ulrich Keßler, Linsenberg 24, 63065 Offenbach

Vorab per Telefax

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4

01099 Dresden

Telefax-Nr.: 0351/4 46 54 50

Offenbach, den 16.3.2018

KLAGE

des

Dr. Ulrich Keßler, Linsenberg 24, 63065 Offenbach

- Klägerin -

g e g e n

das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jochim Thietz-Bartram, Wallgäßchen1a-2b, 01097 Dresden,

- Beklagter -

Hiermit reiche ich Klage ein. In der mündlichen Verhandlung beantrage ich zu erkennen:

1. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe bewilligt.
2. dem Beklagten wird aufgegeben, dem Kläger eine Berufsunfähigkeitsrente nach den Bestimmungen des sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks ab dem 11.11.2010 nebst 5 % über dem Basiszinssatz liegender Zinsen seit diesem Zeitpunkt zu gewähren und an den Kläger auszuzahlen.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Der Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Der Kläger, der früher als Rechtsanwalt in Leipzig tätig und damit Mitglied beim Beklagten war, ist seit 10 Jahren berufsunfähig. Er war schon seit längerem in neurologischer Behandlung bei dem Leipziger Facharzt Igor Meridonov. Zu diesem Zeitpunkt litt er unter einem schweren Burn-Out, Depressionen und Panikattacken.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Neurologen Igor Meridonov, Prager Straße 173, 04299 Leipzig
 2. Auszug aus der Patientenakte des Klägers (**Anlage K 1**)
 3. Parteivernehmung des Klägers

Vor allem ab Mitte 2005 traten immer stärker werdende und länger andauernde depressive Phasen auf, die auf seine berufliche Tätigkeit zurückgingen und seine Arbeitsfähigkeit kontinuierlich einschränkten.

Beweis: wie zuvor

Der Kläger hatte Ende der 90er Jahre zahlreiche Prozesse gegen den Freistaat Sachsen geführt und war dadurch in die Mühlen der sächsischen Justiz geraten. Seit diesem Zeitpunkt sah er sich empfindlichen Attacken der sächsischen Staatsanwaltschaften sowie der Finanzämter ausgesetzt. Mehrfach leitete die Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren gegen den Kläger ein, was diesem psychisch stark zusetzte. Der Kläger, der sich in seiner Doktorarbeit auf mehr als 100 Seiten mit dem Rechtsstaatsprinzip auseinandergesetzt hatte, musste immer wieder feststellen, dass sich Ermittlungsbehörden über diese Anforderungen schonungslos hinwegsetzten und ihn verfolgten.

- Beweis:**
1. wie zuvor
 2. Zeugnis des Rechtsanwalts Curt-Matthias Engel, Otto-Schill-Straße 7, 04109 Leipzig

Bereits 1999 wurde der Kläger vom sächsischen Finanzministerium unter der Federführung des späteren Ministerpräsidenten Prof. Dr. Milbradt in den Stand eines „Kopfes einer kriminellen Vereinigung erhoben“ und massiv strafrechtlich verfolgt sowie in der Öffentlichkeit denunziert. Dies gipfelte in einer gerichtlichen Durchsuchung seiner Wohnung, seiner Kanzlei und seines Autos durch ein Sonderkommando des LKA in Dresden. In der Folgezeit wurde die Boulevardpresse von Vertretern des Freistaates intensiv falsch informiert.

Beweis: wie zuvor

Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich weiter, nachdem die Staatsanwaltschaft Leipzig ab 2005 ihre gegen den Kläger gerichteten Attacken verstärkte und die Vorwürfe erneut gezielt an die BILD-weitergab. Bezeichnenderweise geschah dies durch Staatsanwältin Eßer-Schneider, die mit einem direkten Konkurrenten des Klägers, dem

Arbeitsrechtler Schneider der Kanzlei CMS konkurrierte. Diesem hatte der Kläger u. a. das Fusionsmandat der Sparkasse Leipzig mit der Sparkasse Torgau-Oschatz abgenommen. Seit diesem Zeitpunkt erfreute er sich bei Staatsanwältin Eßer-Schneider wachsender Beliebtheit. Mit dem rechtsstaatlichen Verständnis des Klägers war dies nicht zu vereinbaren, da Staatsanwältin Eßer-Schneider eindeutig befangen war und aus der Sicht des Klägers Marktberreinigung zugunsten ihres Ehemanns betrieb.

- Beweis:**
1. wie zuvor
 2. Einsichtnahme in den Blog „der-hybride-rechtsstaat.blog“

Für ihre Verdienste wurde Staatsanwältin Eßer-Schneider in der Folgezeit mehrfach befördert.

Die Folgen dieser Vorgehensweise belasteten den Beklagten nicht zuletzt in Anbetracht seiner Vorgeschichte massiv. Vor allem seine Arbeitsfähigkeit litt hierunter. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger allenfalls noch zu einer Arbeitsleistung von 50 % in der Lage.

- Beweis:** Parteivernehmung des Klägers

Als Frau Staatsanwältin Eßer-Schneider dann im Oktober 2008 gegen den Kläger Anklage vor der großen Strafkammer erhob und die sofortige Verhängung eines Berufsverbots verlangte, war die Gesundheit des Klägers Geschichte. Vor die große Strafkammer gelangen nur solche Verfahren, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von 4 Jahren verbunden sind. Damit musste der Kläger wiederum um seine Existenz bangen. Er wäre nicht mehr in der Lage gewesen, seine Ehefrau und seine Kinder zu unterstützen.

- Beweis:**
1. wie zuvor
 2. Zeugnis des Rechtsanwalts Curt-Matthias Engel
 3. Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens

Natürlich gelangten auch diese Vorwürfe in die BILD.

Ab diesem Zeitpunkt kam die anwaltliche Tätigkeit des Klägers fast vollständig zum Erliegen. Soweit er überhaupt arbeitete, war er nur im Umfang bis zu drei Stunden leistungsfähig. Seit diesem Zeitpunkt war er zudem dauerhaft krankgeschrieben.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung des Klägers
 2. Auszug aus der Patientenakte des Dr. Ulrich Keßler (**Anlage K 2**)
 3. Zeugnis des Igor Meridonov

Bei den im Auszug aus der Patientenakte genannten Terminen handelt es sich um Tage, in denen der Kläger wegen seiner starken Depressionen Herrn Meridonov aufsuchte und sich weiterhin krankschreiben ließ. Seit 2009 war er durchgehend krankgeschrieben. Die durchgehenden Depressionen traten mit Kenntnis des Klägers von der Klageerhebung vor der Großen Strafkammer und damit ab Mitte Oktober 2008 auf.

- Beweis:** wie zuvor

Bereits wenige Monate zuvor hatte der Neurologe Meridonov dem Kläger dringend empfohlen, einen Antrag auf Zahlung einer Berufsunfähigkeit zu stellen, da die Voraussetzungen hierfür vorlägen. Diese bittere Wahrheit wollte Rechtsanwalt Dr. Keßler zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht akzeptieren.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung des Klägers
 2. Zeugnis des Igor Meridonov

Doch es half alles nichts. Nachdem der Kläger auch im Jahr 2010 ständig krankheitsbedingt ausgefallen war, suchte er im November erneut seinen Neurologen auf. In einer Untersuchung vom 11.11.2010 bestätigte Herr Meridonov erneut die bestehende Berufsunfähigkeit. Der Kläger sei schon lange nicht mehr in der Lage, einer anwaltlichen Tätigkeit nachzugehen. Bereits die Jahre zuvor hatte sich Meridonov gegenüber dem Kläger ähnlich geäußert.

- Beweis:** Schreiben des Dr. Meridonov vom 11.11.2010

2. Mit Schreiben vom 12.11.2010 teilte der Kläger dieses Behandlungsergebnis dem Antragsgegner mit und beantragte die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente.

- Beweis:** Schreiben des Klägers vom 12.11.2010 (**Anlage Ast. 3**)

Es handelt sich dabei um ein Schreiben, welches der Beklagte nie erhalten haben will. Dieses Schreiben dürfte ihm jedoch einen Tag später, mithin am 13.11.2010 zugegangen sein.

Der Beklagte lehnte jedoch die Forderungen des Klägers ab und erließ schließlich einen Widerspruchsbescheid.

- Beweis:** Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 11.9.2012 (**Anlage K 4**)

Die hiergegen vom Kläger angestrebte Klage blieb sowohl vor dem VG Dresden, als auch dem OVG in Bautzen erfolglos.

- Beweis:**
1. Beiziehung der Verfahrensakten des VG Dresden, Az. 4 K 1375/12
 2. Beiziehung der Verfahrensakten des OVG Bautzen, Az. 4 A 10/16

3. Damit war die Angelegenheit eigentlich abgeschlossen. Eine neue Entwicklung trat jedoch ein, als der Kläger im Mai 2017 im Rahmen eines Strafverfahrens hinsichtlich seiner Schuldfähigkeit untersucht wurde. Im Rahmen seiner Begutachtung stellte Prof. Dr. Schönknecht von der Universität Leipzig fest, dass der Kläger seit dem Jahr 2008 nicht mehr in der Lage war, seinem Beruf nachzugehen.

- Beweis:**
1. Gutachten des Prof. Dr. Schönknecht (**Anlage K 5**)
 2. Zeugnis des Prof. Dr. Schönknecht

Dies deckt sich mit den Ausführungen des Klägers sowie der frühen Einschätzung des Neurologen Meridonov. Damit ist aber auch klar, dass der Kläger bereits seit dem Jahr 2008 berufsunfähig war.

- Beweis:**
1. wie zuvor
 2. Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens

4. Der Kläger hat das Gutachten von Prof. Dr. Schönknecht dem Beklagten zugeleitet und um eine Neubewertung seines Antrags auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gebeten. Dies wurde jedoch vom Beklagten abgelehnt. Der Beklagte vertritt die Auffassung, dass die Berufsunfähigkeit erst zu einem Zeitpunkt eintrat, als der Kläger nicht mehr Mitglied des sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks war.

- Beweis:**
1. Schreiben des Klägers vom 9.9.2017 (**Anlage K 6**)
 2. Schreiben des Beklagten vom 24.10.2017 (**Anlage K 7**)

Da eine positive Reaktion des Beklagten ausblieb war nun Klage geboten.

II. **Rechtliche Bewertung**

Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet. Der Kläger besitzt einen Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ab dem 13.11.2010.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass das Oberverwaltungsgericht rechtskräftig über seinen ursprünglichen Antrag auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente entschieden hat. Denn in der fraglichen Entscheidung ging es um die Frage, ob dem Kläger ab dem 11.11.2010 gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente zusteht, also zu einem Zeitpunkt, als er nicht mehr Mitglied im Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk war. Dies ergibt sich auch aus dem Ausgangsbescheid des Beklagten sowie seinem Widerspruchsbescheid.

- Beweis:**
1. Beiziehung der Verfahrensakten des VG Dresden, Az. 4 K 1375/12
 2. Beiziehung der Verfahrensakten des OVG Bautzen, Az. 4 A 10/16
 3. Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 11.9.2012

Aufgrund des Gutachtens von Prof. Dr. Schönknecht bzw. im Wege einer erneuten psychiatrischen Untersuchung des Klägers steht jedoch fest, dass die Berufsunfähigkeit bereits im Jahr 2008 eingetreten war.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Prof. Dr. Schönknecht
 2. Parteivernehmung des Klägers
 3. Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens

Damit beruht die Beurteilung der Berufsunfähigkeit auf neuen Erkenntnissen, die der Kläger erst anlässlich der Begutachtung durch Prof. Dr. Schönknecht erlangte. Seine Evaluation betraf zwar die Frage der Schuldfähigkeit, seine Aussagen lassen sich jedoch auch auf die Frage

der Berufsunfähigkeit übertragen. Sie werden zudem vom Inhalt der Krankenakte des Klägers bei dem Facharzt Meridonov unterstützt.

Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger noch Mitglied im Beklagten. Daher steht ihm auch ein Anspruch auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente zu.

III.

Zum Prozesskostenhilfeantrag

Aus den vorgenannten Gründen ist auch dem Prozesskostenhilfeantrag stattzugeben. Der Kläger ist leider nicht in der Lage, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Er befindet sich in der Insolvenz und besitzt derzeit kein Einkommen.

Beweis: Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse (**Anlage K 8**)

Die Klage ist auch nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Kläger hat auch keinen Anwalt gefunden, der ohne einen Vorschuss bereit gewesen wäre, den Rechtsstreit zu übernehmen.

Sollte die Kammer weitere Ausführungen für erforderlich halten, bitte ich um einen gerichtlichen Hinweis. Ich ersuche im Übrigen höflichst um eine antragsgemäße Entscheidung.

Dr. Ulrich G. Keßler